



Massen-Niederlausitz, den 01. März 2015

24. Jahrgang 2015

Ausgabe Nr. 2

Amtliche Bekanntmachungen

Haushaltssatzung des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 10.12.2014 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	5.047.900 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	5.145.900 EUR
außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
außerordentliche Aufwendungen auf	0 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	5.142.300 EUR
Auszahlungen auf	5.194.300 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.924.500 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.785.000 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	217.800 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	383.300 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	26.000 EUR

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Hebesatz für die Amtsumlage wird auf **38,44 v.H.** der Umlagegrundlagen der Gemeinden des Landes Brandenburg, gemäß BbgFAG vom 29.06.04 (GVBl. I S. 262), zuletzt geändert am 15.10.2013 (GVBl. I Nr. 29) Entwurf Haushaltsplan 2015/2016 für das Haushaltsjahr 2015 festgesetzt. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für das Amt von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **20.000 EUR** festgesetzt.
- Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf **1.000 EUR** festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Amtsausschusses bedürfen, wird auf **20.000 EUR** festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - der Entstehung eines Fehlbetrages auf **200.000 EUR** und
 - bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **100.000 EUR** festgesetzt.

§ 6

entfällt (HASIKO)

§ 7

1. Die Haushaltssatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.
2. Eine rechtsaufsichtliche Genehmigung durch den Landrat des Landkreises Elbe-Elster als allgemeine untere Landesbehörde ist nicht erforderlich.

Massen-Niederlausitz, den 10.12.2014

Gottfried Richter
 Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die Haushaltssatzung des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) für das Haushaltsjahr 2015 öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile. Die Haushaltssatzung, der Haushaltsplan und dessen Anlagen liegen zur Einsichtnahme für jedermann während der üblichen Sprechzeiten im Bereich Kämmerei des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstr. 5, OT Massen, in 03238 Massen-Niederlausitz öffentlich aus.

Massen-Niederlausitz, den 14.01.2015

Gottfried Richter
 Amtsdirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Massen-Niederlausitz für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 15.12.2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	4.317.300,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	4.520.000,00 €
außerordentlichen Erträge auf	427.200,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	85.600,00 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	4.170.500,00 €
Auszahlungen auf	4.158.900,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.589.600,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.612.300,00 €

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	580.900,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	345.800,00 €

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	200.800,00 €

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf **374.000,00 €** festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **230 v. H.**
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) **350 v. H.**
2. Gewerbesteuer **310 v. H.**

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **50.000,00 €** festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf **1.000,00 €** festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf **50.000,00 €** festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
- a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf **250.000,00 €** und
 b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **120.000,00 €**
- festgesetzt.

§ 6

entfällt (Haushaltssicherungskonzept).

§ 7

1. Die Haushaltssatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.
2. Eine rechtsaufsichtliche Genehmigung durch den Landrat des Landkreises Elbe-Elster als allgemeine untere Landesbehörde ist nicht erforderlich.

Massen-Niederlausitz, den 15.12.2014

Gottfried Richter
 Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die Haushaltssatzung der Gemeinde Massen-Niederlausitz für das Haushaltsjahr 2015 öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan sowie deren Anlagen liegen zur Einsichtnahme während der üblichen Sprechzeiten im Bereich Kämmerei des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5, OT Massen in 03238 Massen-Niederlausitz öffentlich aus.

Massen-Niederlausitz, den 14.01.2015

Gottfried Richter
 Amtsdirektor

Satzung der Gemeinde Crinitz zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“ und des Gewässerunterhaltungsverbandes „Obere Dahme / Berste“

vom 10. November 2014

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 08. Dezember 2004 in der jeweils geltenden Fassung und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg vom 31. März 2004 in der jeweils geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Crinitz in ihrer Sitzung am 10. November 2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Crinitz ist auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 in der jeweils geltenden Fassung gesetzliches Pflichtmitglied des Gewässerverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“ und des Gewässerunterhaltungsverbandes „Obere Dahme / Berste“ für all diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, welche nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen.
- (2) Den Verbänden obliegt innerhalb ihres Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i.V.m. § 29 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 19. August 2002 in der jeweils geltenden Fassung unter anderem die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung.
- (3) Die Zuordnung der Grundstücke zu den Gebieten der Verbände ergibt sich aus den nachfolgend aufgeführten Verbandsatzungen:
 - a) Neufassung der Satzung des Gewässerverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“ vom 19. Dezember 2012, Amtsblatt für Brandenburg Nr. 3 vom 23. Januar 2013, S. 73 ff. in der jeweils geltenden Fassung.
 - b) Neufassung der Satzung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Obere Dahme/Berste“ vom 01. Juni 2011 in Kraft getreten am 01. September 2011 nach Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 34 vom 31. August 2011, S 1371 ff. in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Die Verbandsmitglieder haben auf der Grundlage der Verbandsatzungen des Gewässerverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“ sowie des Gewässerunterhaltungsverbandes „Obere Dahme/Berste“ Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2 Gegenstand der Umlage

- (1) Die Gemeinde Crinitz erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den Gewässerverband „Kleine Elster-Pulsnitz“ sowie den Gewässerunterhaltungsverband „Obere Dahme / Berste“ zu zahlenden Verbandsbeiträge, sowie die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen, umgelegt werden.
- (2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben. Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des jeweiligen Gewässerverbandes sowie Gewässerunterhaltungsverbandes gegenüber der Gemeinde Crinitz für das Kalenderjahr festgesetzt. Der § 12 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg bleibt hiervon unberührt.

§ 3 Fälligkeit

- (1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig. Auf Antrag kann dem Umlageschuldner die Zahlung in Raten gewährt werden.

§ 4 Umlageschuldner

- (1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 2 Abs. 2 Eigentümer eines Grundstückes im Gemeindegebiet ist.
- (2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.
- (3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Umlageschuldner haben alle für die Berechnung der Umlagen notwendigen Auskünfte wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu erteilen, und bei örtlichen Feststellungen durch Vertreter der zuständigen Verwaltung die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (5) Der Wechsel des Umlagepflichtigen ist der Gemeinde Crinitz, vertreten durch das Amt Kleine Elster (Niederlausitz), unverzüglich anzuzeigen.

§ 5 Umlagemaßstab

- (1) Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die in „Ar“ angegebene Fläche des Grundstückes zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht gemäß § 2 Abs. 2.

§ 6 Umlagesatz

- (1) Die Umlage für die im Verbandsgebiet des Gewässerverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“ gelegenen Grundstücke beträgt ab dem Kalenderjahr 2014 für die nach § 5 ermittelte Grundstücksfläche 0,0750 €/Ar.
- (2) Die Umlage für die im Verbandsgebiet des Gewässerunterhaltungsverbandes „Obere Dahme / Berste“ gelegenen Grundstücke beträgt ab dem Kalenderjahr 2014 für die nach § 5 ermittelte Grundstücksfläche 0,0825 €/Ar.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Vertretern der zuständigen Verwaltung, die zur Ermittlung der Umlage notwendige Unterstützung nicht gewährt oder seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt (§ 4 Abs. 4 und 5 dieser Satzung). Diese Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 8 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft.

Crinitz, den 10.11.2014

Gottfried Richter
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die vorstehende Satzung der Gemeinde Crinitz zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“ und des Gewässerunterhaltungsverbandes „Obere Dahme/Berste“ öffentlich bekannt gemacht.

Crinitz, den 10.11.2014

Gottfried Richter
Amtsdirektor

**Satzung
der Gemeinde Massen-Niederlausitz
zur Umlage der Verbandsbeiträge
des Gewässerverbandes
„Kleine Elster-Pulsnitz“, des
Gewässerunterhaltungsverbandes
„Obere Dahme / Berste“ und des
Wasser- und Bodenverbandes
„Oberland Calau“**

vom 10. November 2014

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 08. Dezember 2004 in der jeweils geltenden Fassung und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg vom 31. März 2004 in der jeweils geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Massen-Niederlausitz in ihrer Sitzung am 10. November 2014 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Massen-Niederlausitz ist auf Grund des § 2 des Gesetztes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 in der jeweils geltenden Fassung gesetzliches Pflichtmitglied des Gewässerverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“, des Gewässerunterhaltungsverbandes „Obere Dahme / Berste“ und des Wasser- und Bodenverbandes „Oberland Calau“ für all diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, welche nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen.
- (2) Den Verbänden obliegt innerhalb ihres Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i.V.m. § 29 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 19. August 2002 in der jeweils geltenden Fassung unter anderem die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung.
- (3) Die Zuordnung der Grundstücke zu den Gebieten der Verbände ergibt sich aus den nachfolgend aufgeführten Verbandsatzungen:
 - a) Neufassung der Satzung des Gewässerverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“ vom 19. Dezember 2012, Amtsblatt für Brandenburg Nr. 3 vom 23. Januar 2013, S. 73 ff. in der jeweils geltenden Fassung.
 - b) Neufassung der Satzung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Obere Dahme/Berste“ vom 01. Juni 2011 in Kraft getreten am 01. September 2011 nach Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 34 vom 31. August 2011, S 1371 ff. in der jeweils geltenden Fassung.
 - c) Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Oberland Calau“ vom 27. Juni 2011, in Kraft getreten am 15. September 2011 nach Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 36 vom 14. September 2011, S. 1500 ff. in der jeweils geltenden Fassung.

- (4) Die Verbandsmitglieder haben auf der Grundlage der Verbandsatzungen des Gewässerverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“, des Gewässerunterhaltungsverbandes „Obere Dahme/Berste“ sowie des Wasser- und Bodenverbandes „Oberland Calau“ Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

**§ 2
Gegenstand der Umlage**

- (1) Die Gemeinde Massen-Niederlausitz erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den Gewässerverband „Kleine Elster-Pulsnitz“, den Gewässerunterhaltungsverband „Obere Dahme / Berste“ sowie den Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ zu zahlenden Verbandsbeiträge sowie die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen, umgelegt werden.
- (2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben. Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des jeweiligen Gewässerverbandes, Gewässerunterhaltungsverbandes sowie Wasser- und Bodenverbandes gegenüber der Gemeinde Massen-Niederlausitz für das Kalenderjahr festgesetzt. Der § 12 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg bleibt hiervon unberührt.

**§ 3
Fälligkeit**

- (1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig. Auf Antrag kann dem Umlageschuldner die Zahlung in Raten gewährt werden.

**§ 4
Umlageschuldner**

- (1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 2 Abs. 2 Eigentümer eines Grundstückes im Gemeindegebiet ist.
- (2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.
- (3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Umlagepflichtigen haben alle für die Berechnung der Umlagen notwendigen Auskünfte wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu erteilen, und bei örtlichen Feststellungen durch Vertreter der zuständigen Verwaltung die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (5) Der Wechsel des Umlagepflichtigen ist der Gemeinde Massen-Niederlausitz, vertreten durch das Amt Kleine Elster (Niederlausitz), unverzüglich anzuzeigen.

§ 5 Umlagemaßstab

- (1) Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die in „Ar“ angegebene Fläche des Grundstückes zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht gemäß § 2 Abs. 2.

§ 6 Umlagesatz

- (1) Die Umlage für die im Verbandsgebiet des Gewässerverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“ gelegenen Grundstücke beträgt ab dem Kalenderjahr 2014 für die nach § 5 ermittelte Grundstücksfläche 0,0750 €/Ar.
- (2) Die Umlage für die im Verbandsgebiet des Gewässerunterhaltungsverbandes „Obere Dahme / Berste“ gelegenen Grundstücke beträgt ab dem Kalenderjahr 2014 für die nach § 5 ermittelte Grundstücksfläche 0,0825 €/Ar.
- (3) Die Umlage für die im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Oberland Calau“ gelegenen Grundstücke beträgt ab dem Kalenderjahr 2014 für die nach § 5 ermittelte Grundstücksfläche 0,0995 €/Ar.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Vertretern der zuständigen Verwaltung, die zur Ermittlung der Umlage notwendige Unterstützung nicht gewährt oder seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt (§ 4 Abs. 4 und 5 dieser Satzung). Diese Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 8 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft.

Massen-Niederlausitz, den 10.11.2014

Gottfried Richter
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die vorstehende Satzung der Gemeinde Massen-Niederlausitz zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“, des Gewässerunterhaltungsverbandes „Obere Dahme/Berste“ und des Wasser- und Bodenverbandes „Oberland Calau“ öffentlich bekannt gemacht.

Massen-Niederlausitz, den 10.11.2014

Gottfried Richter
Amtdirektor

Bekanntmachung

der von der Gemeindevertretung Crinitz in ihrer Sitzung am 9. Februar 2015 im öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

**Beschluss-Nr. 01/2015-01
Beschluss Haushaltssicherungskonzept 2015**

Die Gemeindevertretung beschließt das Haushaltssicherungskonzept.

**Beschluss-Nr. 01/2015-02
Beschluss Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2015 mit seinen Anlagen und Bestandteilen.**

Die Gemeindevertretung beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan.

**Beschluss-Nr. 01/2015-03
Beschluss Höchstbetrag Kassenkredite 2015**

Die Gemeindevertretung beschließt den Höchstbetrag Kassenkredite.

**Beschluss-Nr. 01/2015-04
Beschluss Produktbuch zum Haushaltsplan 2015**

Die Gemeindevertretung beschließt das Produktbuch.

Sitzungsniederschrift, Beschlüsse sowie Anlagen können während der Dienstzeiten im Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz eingesehen werden.

Gottfried Richter
Amtdirektor

Bekanntmachung

der von der Gemeindevertretung Lichterfeld-Schacksdorf in ihrer Sitzung am 19. Februar 2015 im öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

**Beschluss-Nr. 01/2015-01
Beschluss Haushaltssicherungskonzept 2015**

Die Gemeindevertretung beschließt das Haushaltssicherungskonzept.

**Beschluss-Nr. 01/2015-02
Beschluss Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2015 mit seinen Anlagen und Bestandteilen.**

Die Gemeindevertretung beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan.

Beschluss-Nr. 01/2015-03
Beschluss Höchstbetrag Kassenkredite 2015

Die Gemeindevertretung beschließt den Höchstbetrag Kassenkredite.

Beschluss-Nr. 01/2015-04
Beschluss Produktbuch zum Haushaltsplan 2015

Die Gemeindevertretung beschließt das Produktbuch.

Sitzungsniederschrift, Beschlüsse sowie Anlagen können während der Dienstzeiten im Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz eingesehen werden.

Gottfried Richter
 Amtsdirektor

Bekanntmachung

der von der Gemeindevertretung Massen-Niederlausitz in ihrer Sitzung am 9. Februar 2015 im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Beschluss-Nr. 01/2015-01
Beschluss zum Verzicht auf die Ausübung des Vorkaufsrechtes am Erbbaugrundstück Gemarkung Finsterwalde, Flur 12, Flurstück 505

Die Gemeindevertretung beschließt den Verzicht auf die Ausübung des Vorkaufsrechtes.

Sitzungsniederschrift, Beschlüsse sowie Anlagen können während der Dienstzeiten im Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz eingesehen werden.

Gottfried Richter
 Amtsdirektor

Bekanntmachung

der von der Gemeindevertretung Sallgast in ihrer Sitzung am 19. Februar 2015 im öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Beschluss-Nr. 01/2015-01
Beschluss Haushaltssicherungskonzept 2015

Die Gemeindevertretung beschließt das Haushaltssicherungskonzept.

Beschluss-Nr. 01/2015-02
Beschluss Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2015 mit seinen Anlagen und Bestandteilen.

Die Gemeindevertretung beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan.

Beschluss-Nr. 01/2015-03
Beschluss Höchstbetrag Kassenkredite 2015

Die Gemeindevertretung beschließt den Höchstbetrag Kassenkredite.

Beschluss-Nr. 01/2015-04
Beschluss Produktbuch zum Haushaltsplan 2015

Die Gemeindevertretung beschließt das Produktbuch.

Beschluss-Nr. 01/2015-05
Entgeltordnung für die Nutzung der Sporthalle im OT Dollenchen

Die Gemeindevertretung beschließt die Entgeltordnung.

Sitzungsniederschrift, Beschlüsse sowie Anlagen können während der Dienstzeiten im Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz eingesehen werden.

Gottfried Richter
 Amtsdirektor

Einladung

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich Sie zu der 1. Amtsausschusssitzung – öffentlich

am Mittwoch, dem 11.03.2015, 19.00 Uhr
 im Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5
 03238 Massen-Niederlausitz, großer Konferenzraum

ein.

Tagesordnung
Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit, Bestätigung und Abstimmung
2. Bürgerfragestunde
3. Niederschriftskontrolle vom 10.12.2014 und Bestätigung
4. Abwägung und Beschlussfassung 7. Änderung Flächennutzungsplan
5. Beschluss zur Erweiterung / Anpassung des Flächennutzungsplanes an den Teilregionalplan „Windenergienutzung“
6. Bestätigung Kooperationsvertrag Flugplatz
7. Aufhebung der Satzung über die Entgeltordnung für den Verkauf von Brennholz aus den Beständen des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) im Rahmen der Selbstwerbung vom 14.03.2012
8. Informationen aus den Ausschüssen
9. Informationen durch den Amtsdirektor/Amtsausschussvorsitzenden
10. Anfragen der Amtsausschussmitglieder

Nichtöffentlicher Teil:

1. Niederschriftskontrolle vom 10.12.2014 und Bestätigung
2. Personalangelegenheiten
3. Informationen durch den Amtsdirektor/Amtsausschussvorsitzenden
4. Anfragen der Amtsausschussmitglieder

Mit freundlichen Grüßen

gez. Lutz Modrow
Amtsausschussvorsitzender

Einladung

zur 1. Sitzung des Ortsbeirates Sallgast,
am Mittwoch den 18. März 2015, um 19 Uhr
in OT Sallgast, Gasthaus Barich, Senftenberger Str. 3

Tagesordnung**Öffentlicher Teil:**

1. Einwohnerfragestunde
2. Haushaltsplanung 2015
3. Veranstaltungskalender 2015
4. Informationen durch den Ortsbeirat
5. Sonstiges

R. Babben
Ortsvorsteher Sallgast

IMPRESSUM

Amtsblatt für das Amt Kleine Elster (Niederlausitz)

Herausgeber:

Amt Kleine Elster (Niederlausitz),
vertreten durch den Amtsdirektor Gottfried Richter
Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz
Internet: <http://www.amt-kleine-elster.de>
E-Mail: info@amt-kleine-elster.de

Satz, Druck, Verlag und Anzeigen/Beilagen:

Druck & Stempel Wilkniß
Telefon: 03531/703077, Fax: 703561

Das Amtsblatt erscheint monatlich nach Bedarf.
Einzelexemplare sind kostenlos über das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) - Hauptamt Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz,
Telefon: 03531/78239 zu beziehen.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil:

Simone Erpel
Chefassistentz und Öffentlichkeitsarbeit,
Telefon: 03531/78222
Redaktionsschluss: 15. des Vormonats

Die Lieferung des Amtsblattes erfolgt durch die Firma Druck & Stempel Wilkniß.

Reklamationen sind an diese zu richten. Für nicht gelieferte Amtsblätter kann nur Nachlieferung gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz sind ausgeschlossen.

Die Verteilung erfolgt kostenlos durch das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) an alle Haushalte des Amtsgebietes.

Für Fremdveröffentlichungen gilt die zurzeit gültige Preisliste des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz).

Ende der amtlichen Bekanntmachungen

Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände

Einladung Jagdgenossenschaft Babben

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Babben lädt alle Eigentümer von bejagdbaren Flächen oder Vertreter mit Vollmacht zu der **am Freitag, den 17.04.2015, um 19:00 Uhr** stattfinden Jahreshauptversammlung in der Gaststätte „Fiebig“ in Babben ein.

Tagesordnung

1. Eröffnung der Versammlung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Rechenschaftsbericht des Vorstandes
3. Rechenschaftsbericht des Kassenführers mit Kassenbericht
4. Rechnungsprüfungsbericht durch Revisionskommission
5. Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
6. Beschluss Haushaltsplan für das neue Jagdjahr 2015 - 2016
7. Beschluss Änderung der Wildschadenpauschale
8. Beschluss Pachtauszahlung
9. Diskussion und Bericht Pächtergemeinschaft

Jagdvorstand

Einladung Jagdgenossenschaft Gahro-Crinitz

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Gahro-Crinitz lädt hiermit alle Flächenbesitzer unserer Jagdgenossenschaft zur Jahreshauptversammlung ein. Die Versammlung findet **am Freitag, den 27.03.2015 um 19:00 Uhr** im Gasthof „Gahro“, Dorfstr. 26 statt.

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Jahresbericht
3. Kassenbericht
4. Entlastung des Vorstandes für 2014
5. Verschiedenes

Wir bitten um pünktliches Erscheinen, um ein ordnungsgemäßen Ablauf der Versammlung zu gewährleisten.

Jagdvorstand
Gahro-Crinitz

Einladung Jagdgenossenschaft Dollenchen/Zürchel

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Dollenchen/Zürchel lädt alle Mitglieder (Eigentümer von bejagbaren Flächen) zur Jahreshauptversammlung **am Freitag, den 20.03.2015 um 19:00 Uhr** in die Gaststätte „Stuckatz“ in Dollenchen recht herzlich ein.

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Bericht des Vorstandes
3. Bericht der Jagdpächter
4. Kassenbericht
5. Rechnungsprüfungsbericht
6. Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
7. Pachtauszahlung
8. Verwendung der verjährten Pacht
9. Neuwahl des Vorstandes
10. Verschiedenes

Der Vorstand

Klaunigk
Jagdvorsteher

Einladung Jagdgenossenschaft Göllnitz

Die Jagdgenossenschaft Göllnitz lädt alle Jagdgenossen zu der diesjährigen Jahreshauptversammlung **am Freitag, den 20.03.2015 um 19:00 Uhr** in die Gaststätte „Rubens Erbkrug“ recht herzlich ein.

Tagesordnung

1. Protokollbestätigung vom 20.03.2014
2. Bericht des Vorstehers JJ 14/15
3. Kassenbericht 14/15
4. Bericht der Revision
5. Entlastung des Vorstandes
6. Verwendung des Reinertrages
7. Bestellung der Rechnungsprüfer
8. Sonstiges

Schapp
Jagdvorsteher

Einladung Jagdgenossenschaft Massen

Am Mittwoch, den 25.03.2015 findet um **19:00 Uhr** in der Gaststätte „Dix“ in Massen die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Massen (Niederlausitz), OT Massen statt.

Tagesordnung

1. Rechenschaftsbericht
2. Kassenbericht
3. Entlastung und Neuwahl Vorstand und Kassenprüfer
4. Verschiedenes

Alle Eigentümer bitte einen unbeglaubigten aktuellen Katasterauszug mitbringen, erhältlich im ehemaligen Stasigebäude.

Der Jagdvorstand

Einladung Jagdgenossenschaft Sallgast

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Sallgast lädt alle Mitglieder zur Jahreshauptversammlung **am Freitag, den 27.03.2015 um 18:00 Uhr** in die Gaststätte Fuchsbau Henriette ein.

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Bericht des Vorstandes
3. Kassenbericht
4. Bericht des Rechnungsprüfers
5. Entlastung des Vorstandes
6. Sonstiges

Aßmann
Jagdvorsteher

Einladung Jagdgenossenschaft Tanneberg

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Tanneberg lädt ein zur Jahreshauptversammlung **am Freitag, den 17. April 2015 um 19:30 Uhr** im Gasthaus Tanneberg.

Tagesordnung

1. Rechenschaftsbericht des Vorstandes mit Kassenbericht
2. Rechnungsprüfungsbericht

3. Entlastung des Vorstandes
4. Beschluss Pachtzahlung & Haushaltsplan für das neue Jagdjahr
5. Diskussion

Berechtigte weisen sich durch Vollmacht aus bzw. legen aktuellen Flächennachweis vor.

Müller
Jagdvorsteher

Ausführungsanordnung

Im Bodenordnungsverfahren Münchhausen VNr.: 6110 H wird hiermit die Ausführung des Bodenordnungsplanes angeordnet (§ 55 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) in der Fassung vom 03. Juli 1991 (BGBl. 1 S. 1418), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 23.07.2013 (BGBl. 1 S. 2586).

Als Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes und damit der rechtlichen Wirkung des Bodenordnungsplanes wird der **06.02.2015** festgesetzt.

Mit diesem Tage tritt der im Bodenordnungsplan vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen. Die Zusammenführung von bisher selbständigem Eigentum an Grund und Boden und Gebäuden ist damit erfolgt.

Gründe:

Grundlage der Ausführungsanordnung ist der unanfechtbar gewordene Bodenordnungsplan. Die Ausführung des Bodenordnungsplanes ist daher nach § 61 Abs. 1 LwAnpG anzuordnen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Ausführungsanordnung kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Karl-Marx-Straße 21
15926 Luckau**

einzu legen.

I. Reppmann
Regionalteamleiterin Bodenordnung

Ende der Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände

Allgemeiner Amtsanzeiger

Neuer Zeitplan für Ortsumfahrung Finsterwalde

Der Terminplan für das Bauvorhaben Ortsumgehung Finsterwalde hat sich verändert. Wie Sie sicher bereits bemerkt haben, sind die Baumfällarbeiten im Bereich Kreuzung B 96 – Finsterwalder Straße in Massen abgeschlossen worden. Zeitnah soll nun die Stellung des temporären Amphibienschutzzaunes vorgenommen werden. Ab Mitte April sollen dann die Umverlegearbeiten an der Mittelspannungsfreileitung sowie der Ferngasleitung erfolgen.

Sämtliche Bautätigkeiten werden vom Ingenieurbüro Schulze-Matthes GbR umweltseitig begleitet. Die Vergabe für die Gebäudeabbrüche, die voraussichtlich im September 2015 sowie für den Straßen- und Brückenbau, Beginn Januar 2016 müssen europaweit ausgeschrieben werden, so dass sich die Gesamtmaßnahme gegenüber den ursprünglichen Terminplan verzögert.

Die Realisierung der Haupttrasse inkl. Brückenbau wird im Frühjahr 2016 beginnen und soll im April 2018 abgeschlossen werden, so dass mit Verkehrsbehinderungen in unserem Bereich voraussichtlich Mitte 2017 bis Anfang 2018 zu rechnen ist.

Ich werde Sie zu gegebener Zeit über die Einzelabschnitte auf den laufenden halten.

Richter
Amtdirektor

Asylsuchende im Landkreis Elbe-Elster

Auch die Gemeinde Schacksdorf ist in Verbindung mit der Stadt Finsterwalde von der Unterbringung asylsuchender Bürger betroffen. Wir haben uns mit dem Landkreis Elbe-Elster geeinigt, die Unterbringung auf dem Flugplatz Finsterwalde/Schacksdorf einzurichten. Bisher fanden ca. 70 Personen eine Aufnahme. Diese Zahl wird sich weiter bis auf ca. 100 – 120 Personen steigern.

Große Hilfsbereitschaft wurde durch das Bürgernetzwerk in Finsterwalde, zu denen auch Personen aus unserem Amtsgebiet gehören, aktiviert. Für das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) ist unsere Jugendkoordinatorin Cordula Mittelstädt Ansprechpartner für die unterstützende Bevölkerung und für die Asylsuchenden.

Wenn Sie helfen wollen, wenden Sie sich an Frau Mittelstädt oder an unsere Amtsverwaltung.

Richter
Amtdirektor

Osterfeuer – Neues Antragsverfahren

Wie jedes Jahr werden sicherlich auch in diesem wieder Osterfeuer zur Traditionspflege veranstaltet. Dahingehend möchte ich Sie über folgendes informieren: Von dem allgemeinen Verbrennungsverbot können für Brauchtumsveranstaltungen Ausnahmen durch das Ordnungsamt gestattet werden. So gehört das Osterfeuer zu den ortsüblichen Traditionen, für welche in der Regel eine Ausnahme zugelassen wird. Das entsprechende Antragsformular erhalten Sie im Ordnungsamt des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz). Die zuständige Mitarbeiterin erreichen Sie zu den Sprechzeiten:

Amt Kleine Elster (Niederlausitz)
Ordnungsamt – Frau Schulze
Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz
Telefon: 03531-782-23
Telefax: 03531-702227
E-Mail: gewerbeamt@amt-kleine-elster.de

Sprechzeiten:
Dienstag: 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17.30 Uhr
Donnerstag: 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:30 Uhr

Ich möchte darauf hinweisen, dass der Antrag rechtzeitig zu stellen ist, damit unsere Bearbeitungszeit und Informationspflicht an andere Behörden gewährleistet werden kann. Der ausgefüllte Antrag ist **spätestens bis zum 23.03.2015** im Amt einzureichen.

Weiterhin möchte ich darüber informieren, dass in Ortsteilen, in welchen ein öffentliches Feuer stattfindet, keine privaten Feuer genehmigt werden. Der Brauchtumpflege kann bei den öffentlichen Feuern nachgekommen werden. Es ist klarzustellen, dass niemand einen Rechtsanspruch auf die Gestattung eines Osterfeuers hat, sondern es im Ermessen der Behörde liegt. So spielen u.a. auch die Grundstücksverhältnisse (Gewährung der Mindestabstände) und Vorkommnisse aus den Vorjahren (vorhergehende Verstöße) eine Rolle für die Genehmigungsfähigkeit. Jedem sollte bewusst sein, dass das Feuer in so einer Größe zu gestalten ist, dass es im Notfall mit den vor Ort vorhandenen Mitteln möglich ist es abzulöschen und dass davon keine Ansteckungsgefahr für das Umfeld ausgehen kann. Jeder Veranstalter eines Osterfeuers haftet für daraus entstandene Schäden, Kosten u.ä., wie z.B. die Kosten für einen Feuerwehreinsatz. Nebenbei möchte ich auf den Lagerfeuererlass vom 29.05.2000 hinweisen, der das Verbrennen von naturbelassenem, stückigem Holz unter Einhaltung der sogenannten 10 Goldenen Regeln ermöglicht. Einen Informationsflyer zu „Holzfeuern im Freien“ vom Land Brandenburg, können Sie ebenfalls im Ordnungsamt des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) einsehen oder auf der Seite des Landes Brandenburg, Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz unter www.mlul.brandenburg.de/info/holzfeuer downloaden.

Sollten der Behörde keine Versagungsgründe vorliegen, so kann eine Abtrenngenehmigung erteilt werden. Diese kostet 20,00 Euro (laut der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz)).

Das Ordnungsamt

Striktes Verbringungsverbot für pflanzliche Abfälle in unseren Wäldern

Gartenabfälle, wie Rasenschnitt, Zweige, Laub, verwelkte Blumen und ausgezupftes Unkraut gehören nicht in den Wald. Der Wald ist ein hochsensibles Ökosystem mit seinen ganz bestimmten Ansprüchen an Boden, Licht und Wasser! Mit den pflanzlichen Gartenabfällen können Nährstoffe, Pflanzenschutzmittel, Samen die in freier Natur nicht vorkommen, aber auch Schädlinge und Bakterien, die der Wald nicht kennt in den Forst gelangen.

Alle diese Faktoren können das Gleichgewicht in den Wäldern empfindlich stören, typische Pflanzen und Waldbewohner können dadurch verschwinden. Plötzlich wachsen im Wald Kulturpflanzen aus unseren Gärten.

Größere Ablagerungen von pflanzlichen Abfällen können bei ihrer Zersetzung sogar zu starken Hitzeentwicklungen führen und infolgedessen bei trockener Witterung Waldbrände auslösen.

Wohin mit den pflanzlichen Abfällen?

- Kompostierung im eigenen Garten – neue Erde entsteht, dass spart chemischen Dünger
- Abfälle dem öffentlich-rechtlichen Entsorger überlassen als Laubsack, Biotonne oder in Wertstoffhöfen abgeben

Wer Grünschnitt im Wald verbringt verstößt gegen das Abfallrecht und das Forstrecht (§ 37 des Waldgesetzes). Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld bis zu 20.000 € geahndet werden.

Das Ordnungsamt

Straßenreinigung nach der Winterzeit

Wir bitten alle Bürger so zeitnah wie möglich den Streusand nach der Winterperiode von den Fahrbahnen und Gehwegen zu entfernen (Reinigungssatzung der Gemeinden).

Besonders in den Ortslagen, wo Straßenentwässerungen und Abwasserkanalisation vorhanden sind, ist die Reinigung besonders früh notwendig, um Versandungen der Abflüsse und Leitungen vorzubeugen!

Die Reinigung dieser Leitungssysteme ist besonders kostenintensiv und diese Kosten schlagen letztendlich wieder in Form erhöhter Beiträge auf Sie als Bürger zurück.

Aus gegebenem Anlass weise ich noch einmal darauf hin, dass zur Fahrbahnreinigung (bis zur Fahrbahnmitte) an Kreuzungspunkten die Straßen bis zur Kreuzungsmitte zu reinigen sind!

Das Ordnungsamt

Einmalige Straßenreinigung nach der Winterperiode in den Ortsteilen der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf

Auch in diesem Jahr führt die Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf einmalig im Rahmen ihres Winterdienstes in ihren Ortsteilen Lichterfeld, Lieskau und Schacksdorf eine Reinigung aller Straßen nach der Winterperiode durch.

Der Bürgermeister

Befahren des Waldes mit Kraftfahrzeugen Störung durch MOTOCROSS- UND QUADFAHRER im Amtsgebiet

Das Fahren mit Kraftfahrzeugen in den Wäldern ist nur im Rahmen der Bewirtschaftung des Waldes und zur Ausübung der Jagd sowie zur Durchführung weiterer hoheitlicher Aufgaben erlaubt.

Das Befahren mit Fahrrädern und Krankenstühlen ist ebenfalls zum Zwecke der Erholung erlaubt.

Das Reiten und Gespannfahren ist nur auf Waldwegen und Waldbrandschutzstreifen zulässig.

Anlass zu dieser Erklärung ist das verstärkte Befahren von nicht öffentlichen Wald- und Feldwegen, sowie Ackerflächen durch Motocross- und Quadfahrzeugen, die teilweise nicht einmal zugelassen sind. Gesehen wurden auch diese Fahrzeuge mit mitfahrenden Kleinkindern darauf.

Dieses Befahren der Wald- und Feldwege führt zur Beschädigung der Wege und stört empfindlich das Ökosystem der Wälder. Es ist verboten!!!!

Wer es tut, verstößt gegen §§ 15, 16 des Waldgesetzes Brandenburg. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit bis zu 20.00 Euro Geldstrafe geahndet werden.

Der Ordnungsbehörde sind bereits detaillierte Hinweise zu Personen im Amtsgebiet übergeben worden, die hier gegen das Straßenrecht und Waldgesetz verstoßen, dem die Polizeibehörden nachgehen werden.

Ordnungsamt

Aufruf an alle Einwohner des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) für Vorschläge zur Verleihung der SilberElster

Alle Einwohner des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) werden aufgerufen, Vorschläge für eine Einzelperson und einen Verein/ Clubs mit Begründung bis zum 30.04. des Jahres zu übermitteln.

Bewertungskriterien:

1. Einzelperson

Bewertet werden außergewöhnliche Leistungen, die ehrenamtliche Tätigkeiten für das Allgemeinwohl zum Inhalt haben. Zur Darstellung gehört ein Lebenslauf, in dem die besonderen Leistungen hervorgehoben werden.

2. Verein/Clubs

Darstellung der Vereinsgeschichte (Mitgliederzahl, inhaltliche Schwerpunkte, Jugendarbeit, Umweltschutzarbeit, Sportarbeit, soziales Engagement und vieles andere mehr). Der Verein / Club muss im Amtsgebiet ansässig sein.

Veranstaltungen im März 2015

Datum	Zeit	Veranstaltung
13.03.	19.30 Uhr	Gundermann – Liederabend zum Saisonauftakt F 60 Concept GmbH Einlass ab 19.00 Uhr, Lichterfeld
28.03. – 29.03.		Crinitzer Töpfermarkt Heimatverein Crinitz (NL) e.V.

Informationen der Jugendkoordinatorin

Jetzt für den „JuniorBotschafter des Jahres“ bewerben

UNICEF-JuniorBotschafter 2015 verändern die Welt!

Noch bis zum 31. März 2015 können sich Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren mit ihren Aktionen für Kinderrechte als UNICEF-JuniorBotschafter des Jahres bewerben. „Kinder und Jugendliche haben so viel Energie. Mit ihren Ideen verändern sie die Welt“, sagt Daniela Schadt, Schirmherrin von UNICEF

Deutschland. „Aber es gibt noch viel für die Umsetzung der Kinderrechte weltweit zu tun. Deshalb wünsche ich mir, dass noch mehr Mädchen und Jungen aktiv werden. Werdet UNICEF-JuniorBotschafter 2015 – macht mit!“

Kinder und Jugendliche können einzeln, als Gruppe oder als Klasse am JuniorBotschafter-Wettbewerb von UNICEF teilnehmen. Dafür müssen sie ihre Kinderrechtsaktion dokumentieren und den Bericht an UNICEF Deutschland schicken. Eine Jury aus Kindern und Erwachsenen zeichnet die fünf besten Aktionen aus und vergibt die drei Sonderpreise „Kinderrechte in der Schule“, „wir laufen für UNICEF“ und „Ganz Chor für UNICEF“. Kinder und Jugendliche können auch selbst online über die beste Kinderrechtsaktion abstimmen – online auf www.juniorbotschafter.de. Die Sieger des Votings erhalten dann bei der feierlichen Preisverleihung am 15. Juni 2015 in der Frankfurter Paulskirche den „Online-Publikums-Preis“.

Für den Aufruf-Spot zum JuniorBotschafter-Wettbewerb hat die Band Glasperlenspiel ihren Song „Lasst uns was bewegen“ zur Verfügung gestellt. Der Spot kann auf www.juniorbotschafter.de und www.youtube.com/watch?v=r0LIg8zLC3Q angesehen werden.

Partner des UNICEF-JuniorBotschafter-Wettbewerbs sind der Verein „Macht Kinder stark für Demokratie!“, der Kinderkanal von ARD und ZDF (KiKA) und die Kinderzeitschrift GEOLino. Der Wettbewerb wird von der ING DiBa unterstützt.

Einsendeschluss für den JuniorBotschafter-Wettbewerb ist der 31. März 2015. Anmeldung, Aktionsideen und weitere Informationen unter www.juniorbotschafter.de oder über Facebook: www.facebook.com/juniorbotschafter

Ansprechpartnerin für Kinder und Jugendliche:
UNICEF
Jennifer Kleeb
Email: juniorbotschafter@unicef.de

Auf Anfrage stellen wir den Spot zum JuniorBotschafter-Wettbewerb gerne zur Verfügung.

Einsendeschluss: 2015-03-31

Weitere Informationen:

www.younicef.de
UNICEF
Jennifer Kleeb
Höninger Weg 104, 50969 Köln
Telefax: 0221 / 93650-279
E-Mail: juniorbotschafter@unicef.de

Schülerwettbewerb: Jugend präsentiert

Bereits zum dritten Mal heißt es für Schülerinnen und Schüler ran an die Kameras und lospräsentiert. In einer neuen Runde der Jugend präsentiert Schülerwettbewerbs werden wieder spannende Schülerpräsentationen gesucht, die eine naturwissenschaftlich-mathematische Frage schlüssig und informativ beantworten und die eigenen Mitschüler für das Thema begeistern.

Zur Teilnahme reichen Schülerinnen und Schüler im Alter von 12 bis 21 Jahren einen maximal fünfminütigen Videoclip ihrer Präsentation auf dem „Jugend präsentiert“ Videoportal: „www.jugendpraesentiert.info/projekt/videoportal.php“ ein. Es sind Einzelbewerbungen sowie Bewerbungen im Team mit bis zu vier Personen zulässig.

Jugend präsentiert ist ein Projekt der Klaus Tschira Stiftung (KTS) in Kooperation mit Wissenschaft im Dialog. 2015 feiert die KTS ihr 20-jähriges Jubiläum. Aus diesem Anlass gibt es in diesem Jahr einen zusätzlichen Wettbewerb für Schulklassen: Die vier Klassen oder Kurse, die sich am erfolgreichsten an der aktuellen Wettbewerbsrunde beteiligt haben, gewinnen eine Klassenreise zum großen Bundesfinale nach Berlin.

Jugend präsentiert fördert die Präsentationskompetenzen von Schülerinnen und Schülern, besonders in den naturwissenschaftlich-mathematischen Fächern. Dabei geht es weniger darum, eine Power-Point-Präsentation zu beherrschen, sondern viel mehr, selbstbewusst aufzutreten und mit Kreativität und rhetorischer Sicherheit ein Thema anschaulich und mitreißend zu vermitteln, sodass das Thema von den eigenen Mitschülern nicht nur verstanden wird, sondern auch ihr Interesse gewonnen werden kann. Dazu wurden am Seminar für Allgemeine Rhetorik der Universität Tübingen Unterrichtsmaterialien und Lehrertrainings entwickelt.

Weitere Informationen: www.jugend-praesentiert.info.

Anmeldeschluss: 2015-05-03

Einsendeschluss: 2015-05-03

Weitere Informationen:

www.jugend-praesentiert.info/projekt/videoportal.php

Kommunikation Jugend präsentiert

Friederike Gräßer

Telefon: 030 206229525

E-Mail: friederike.graesser@jugend-praesentiert.info

Ende Informationen der Jugendkoordinatorin

Einladung

Alle Eltern und Großeltern sowie alle Interessierte die dazu beitragen möchten, dass im Ortsteil Massen ein Spielplatz entsteht, sind recht herzlich zu einer Bürgerversammlung eingeladen. Bringen Sie Ihre Ideen mit, ich möchte gerne das Ihre Wünsche und Vorstellungen in die Gestaltung eines Spielplatzes einbezogen werden.

Die Bürgerversammlung findet **am Mittwoch, den 18. März 2015 um 19:00 Uhr** im Bürgersaal des Energiecenters statt.

Ich freue mich auf viele Vorschläge und eine rege Beteiligung.

Lutz Modrow

Bürgermeister

Gemeinde Massen-Niederlausitz



Selbstbehauptungskurs für Mädchen in den Winterferien

Vom 03. – 05. Februar 2015 war es wieder einmal soweit: 18 Mädchen mit ihren Betreuern Ramona und Ines trafen in der Grund- und Oberschule Massen ein um an drei Tagen gemeinsam zu trainieren, zu lernen, sich und Neues kennen zu lernen, Spaß zu haben und noch vieles andere auszuprobieren ...

Los ging es am ersten Tag erst einmal mit dem Umräumen der Klassenzimmer, denn Matratzen, Isomatten und Schlafsäcke brauchten ihren Platz. Trainingseinheiten mit Antje Schober und Marko Schubert von der Hara- und WT Schule standen an zwei Tagen auf dem Programm. Des Weiteren wurden in einem Workshop eigene Stärken und Schwächen er- und bearbeitet, fand eine Diskussionsrunde mit Frau Wende von der Polizei statt und konnten wir uns mit Martina Edlich von der „Sporttherapie Rick“ in Aerobic und Spieltechniken ausprobieren.

Ein herzliches Dankeschön an alle für diese Angebote und das Entgegenkommen auf Wünsche unsererseits!

So reichlich Freizeit gab es an diesen Tagen eigentlich nicht, da alle Mahlzeiten von uns gemeinsam zubereitet wurden. Zweifelsohne waren unser Besuch im „Fiwave“ und der Fasching wieder Highlights, die auf große Begeisterung stießen! In einer Auswertungsrunde bekundeten viele Mädchen, dass sie sich jetzt



eher trauen auch mal „Nein“ zu sagen und sie durch die Übungen zur Selbstverteidigung sicherer fühlen. Fakt ist: Alle Teilnehmer haben viel dazu gelernt, neue Freunde gewonnen und eine Menge Spaß gehabt!

Von uns ein riesengroßes Lob an alle Mädels für ihr „Durchhalten“ bei manch anstrengender Übung (mit anschließendem Muskelkater) und: Es war toll mit euch!

Ramona und Ines

Alle Teilnehmer des Selbstbehauptungskurses möchten sich an dieser Stelle für die finanzielle Unterstützung dieses Projektes beim Landkreis Elbe-Elster, dem Amt Kleine Elster Massen, der Stadtverwaltung Doberlug-Kirchhain und beim Familienhilfe e. V. Finsterwalde für die finanzielle Unterstützung bedanken.



Sehen und gesehen werden Neue Warnwesten für alle Schlaumäuse

Dank unseres erfolgreichen Adventbasares war es uns möglich, für alle Kinder eine Warnweste zu kaufen.

Ab sofort sind wir nicht mehr zu übersehen, wenn wir jeden 2. Dienstag in den Wald wandern. Die Kinder fühlen sich als coole Baumeister und sind ganz stolz. Aber auch im Straßenverkehr, und gerade bei der dunklen Witterung, sind wir jetzt besser für Autofahrer zu erkennen.

Herzlichen Dank an alle fleißigen Helfer beim Bastelabend und an alle Käufer unseres Basares.

Kirstin Naupold

TSV Germania Massen Abteilung Handball

Samstag, 07.03.2015

17.00 Uhr Männer I Massen – HC Bad-Liebenwerda II

Evangelische Kirchengemeinden Betten, Massen, Breitenau, Lieskau, Göllnitz, Sallgast, Dollenchen März 2015

Monatsspruch:

Ist Gott für uns, wer kann wider uns sein?

Römer 8,31

Gottesdienste in Massen:

08.03. um 10.00 Uhr im Pfarrhaus in Massen
22.03. um 10.00 Uhr regionaler Gottesdienst nach
Kirchenvisitation in Finsterwalde

25.03. Frauenkreis um 17.00 Uhr in Massen

Bibelwoche:

24.03. um 19.00 Uhr
25.03. um 17.00 Uhr (gemeinsam mit dem Frauenkreis)
26.03. um 19.00 Uhr

Gottesdienste in Breitenau:

22.03. um 10.00 Uhr regionaler Gottesdienst nach
Kirchenvisitation in Finsterwalde

Gottesdienste in Betten:

08.03. um 11.00 Uhr mit Pfarrer Wolf
22.03. um 11.00 Uhr mit Pfarrer Wolf

18.03. Gemeindegottesdienst um 15.00 Uhr

Gottesdienste in Lieskau:

01.03. um 09.00 Uhr mit Pfarrer Wolf
15.03. um 09.00 Uhr mit Pfarrer Wolf
29.03. um 11.00 Uhr mit Pfarrer Hainsch

11.03. Gemeindegottesdienst um 15.00 Uhr

Gottesdienst in Lichterfeld:

29.03. um 09.00 Uhr mit Pfarrer Hainsch

19.03. Gemeindegottesdienst um 15.00 Uhr

Gottesdienste in Göllnitz:

08.03. um 09.00 Uhr mit Pfarrer Wolf
 22.03. um 09.00 Uhr mit Pfarrer Wolf

12.03. Frauenkreis um 15.00 Uhr

Gottesdienste in Sallgast:

08.03. um 10.00 Uhr mit Pfarrer Wolf
 22.03. um 10.00 Uhr mit Pfarrer Wolf

13.03. Frauenkreis um 15.00 Uhr

Gottesdienste in Dollenchen:

01.03. um 10.00 Uhr mit Pfarrer Wolf
 15.03. um 10.00 Uhr mit Pfarrer Wolf
 29.03. um 10.00 Uhr mit Pfarrer Hainsch

05.03. Frauenkreis um 15.00 Uhr

Gottesdienst in Lipten:

15.03. um 11.00 Uhr mit Pfarrer Wolf

Weltgebetstag am 6. März 2015

Die Liturgie für den diesjährigen Weltgebetstag wurde von Frauen auf den Bahamas gestaltet. Auf der ganzen Welt wird dieser Gottesdienst am Freitag, dem 6. März 2015 von christlichen Gemeinden gefeiert. Auch wir treffen uns, um miteinander zu singen, zu beten und zu feiern. Anschließend wird wie immer Gelegenheit zum Gespräch und zum Probieren so mancher landestypischen Leckerei sein. Treffpunkt ist diesmal die Gaststätte in Lichterfeld auf dem Sportplatz. Wir beginnen um 18 Uhr. Sie sind herzlich eingeladen! Bringen sie gern noch jemanden mit!

* Beachten sie bitte die veränderten Gottesdienstzeiten
 Zu allen Gottesdiensten und Veranstaltungen wird recht herzlich eingeladen.

Herr, deine Güte reicht, so weit der Himmel ist, und deine Wahrheit, so weit die Wolken gehen.

Psalm 36,6

*Gemeindekirchenräte der Pfarrensprengel
 Massen – Breitenau – Betten – Lieskau – Göllnitz – Sallgast –
 Dollenchen – Lipten*



Altersjubiläen im Jahr 2015 für den Monat März

Stand: 24.02.2015

70. Geburtstag

06.03.	Koch, Hans-Jürgen	Massen-Niederlausitz OT Massen
10.03.	Dreßler, Angela	Massen-Niederlausitz OT Lindthal
27.03.	Saueremann, Peter	Crinitz

75. Geburtstag

23.03.	Damke, Günther	Massen-Niederlausitz OT Massen
29.03.	Milas, Erika	Massen-Niederlausitz OT Lindthal
29.03.	Schneiderei, Ingrid	Massen-Niederlausitz OT Massen
29.03.	Weise, Günter	Sallgast OT Sallgast

80. Geburtstag

04.03.	Krumm, Hannelore	Massen-Niederlausitz OT Massen
14.03.	Hill, Grete	Crinitz
14.03.	Schmerl, Gerda	Massen-Niederlausitz OT Massen
14.03.	Schneiderei, Heinz	Massen-Niederlausitz OT Massen
20.03.	Trittler, Brigitte	Crinitz
20.03.	Zech, Ellen	Lichterfeld-Schacksdorf OT Schacksdorf
25.03.	Vogel, Dietmar	Crinitz

91. Geburtstag

12.03.	Richter, Magdalene	Massen-Niederlausitz OT Massen
--------	--------------------	--------------------------------

94. Geburtstag

29.03.	Paulisch, Herta	Sallgast OT Sallgast
--------	-----------------	----------------------

95. Geburtstag

12.03.	Zerna, Ursula	Sallgast OT Dollenchen/Zürchel
--------	---------------	--------------------------------

Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst
Allgemeine Rufnummer für den Notfall: 116117
Notruf für Akutfälle: 112